

## **Nutzungsbedingungen für Schülerinnen und Schüler**

**Leihgeräte: iPad, Tastaturhülle, Stift**

**Stand 10/25**

Diese Nutzungsbedingungen regeln die Bedingungen, unter denen die Stadt Duisburg ein iPad mit Zubehör dem/der Lernenden für außer -und innerschulischen Unterricht zur Verfügung stellt.

### **Leihgebühr**

Das Leihgerät ist Eigentum der Stadt Duisburg und wird dem/der Lernenden durch die Stadt Duisburg unentgeltlich überlassen.

### **Beendigung Leihvertrag**

Der Verleih ist daran gekoppelt, dass der / die Lernende die Gesamtschule Mitte-Süd besucht. Mit dem Verlassen der Schule, gleich aus welchem Grund, oder der nicht regelmäßigen unentschuldigten Teilnahme am Unterricht, endet das Vertragsverhältnis automatisch und die Stadt Duisburg ist berechtigt, das Leihgerät zurückzufordern.

Der/die Lernende verpflichtet sich, das Leihgerät nach Beendigung dieses Leihvertrages in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Die Rückgabe muss spätestens drei Werktagen nach Beendigung des Leihvertrages erfolgen.

Wenn das iPad nicht/nicht vollständig/stark beschädigt/defekt zurückgegeben wird, wird dies durch die Stadt Duisburg ggf. in Rechnung gestellt.

### **Auskunftspflicht**

Der/die Lernende verpflichtet sich zu jeder Zeit Auskunft über den Verbleib des Leihgerätes geben zu können und das Leihgerät in funktionstüchtigem Zustand jederzeit vorzuführen.

### **Zentrale Geräteverwaltung**

Der/die Lernende nimmt zur Kenntnis, dass das Gerät zentral über eine Mobilgeräteverwaltung (MDM) sowohl von der Schule, als auch von der Stadt Duisburg administriert wird. Die von der Schule aufgespielten Apps können dabei nur im Rahmen des Datenschutzes genutzt werden.

### **Sorgfaltspflicht/Haftung**

Der/die Lernende trägt Sorge dafür, dass das Leihgerät pfleglich behandelt wird und schützt es vor unberechtigtem Zugriff Dritter.

Der/die Lernende haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften für sämtliche Schäden, Verluste und Funktionsbeeinträchtigungen, die an dem Leihgerät während der Vertragslaufzeit und danach bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die durch seine / ihre Erfüllungsgehilfen oder durch Personen, denen er / sie die Einwirkung auf das Leihgerät ermöglicht hat, wie insbesondere durch den Lernenden, verschuldet werden.

Normale Abnutzungserscheinungen im Rahmen des vertragsgemäßen Gebrauchs stellen keinen Schaden dar.

Die Stadt Duisburg behält sich vor, für Schäden am iPad aufgrund eines unsachgemäßen oder grob fahrlässigen Gebrauchs, für Zerstörung oder den Verlust des iPads die Kosten der Reparatur bzw. einer Ersatzbeschaffung unter Berücksichtigung des Grades des vorwerfbaren Verhaltens von dem/der Lernenden zu fordern.

Das Leihgerät ist bei Nichtgebrauch permanent in der ausgehändigten Schutzhülle aufzubewahren. Der/die Lernende hat dafür Sorge zu tragen, das Leihgerät möglichst immer verschlossen und gesichert aufzubewahren und vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Dies betrifft insbesondere Situationen wie z.B. den Sportunterricht oder auch Pausenzeiten.

### **Nutzung**

Das Leihgerät wird dem/der Lernenden ausschließlich für Unterrichtszwecke zur Verfügung gestellt (Leihzweck). Das Leihgerät darf nicht für private Zwecke oder von Dritten genutzt werden, sondern dient ausschließlich zur Teilnahme dieses Schülers an von der Schule angebotenen Unterrichtsangeboten, inklusive der Vor- und Nachbereitung von Unterrichtsinhalten.

Insbesondere dürfen Geschwisterkinder das Leihgerät nicht für den ihnen erteilten Unterricht nutzen; ebenso dürfen die Erziehungsberechtigten das Leihgerät nicht für ihren Beruf nutzen.

Die Steuerung der schulischen Nutzung erfolgt dabei profilbasiert über das seitens der Stadt Duisburg eingesetzte MDM-System und wird von der ausgebenden Schule administriert.

Es ist unzulässig, menschenverachtende, pornografische, kriminelle, gewaltverherrlichende oder sonstige rechtswidrige Internetinhalte absichtlich aufzurufen, zu speichern oder weiterzuverarbeiten.

### **Datenspeicherung**

Auf dem Leihgerät gespeicherte Daten, wie Präsentationen, Unterrichtsmitschriften, Ausarbeitungen etc., werden nach Rückgabe des Leihgerätes gelöscht. Eine Datensicherung durch die Stadt Duisburg erfolgt nicht. Das Sichern der Daten erfolgt in Eigenverantwortung des/der Lernenden.

### **Diebstahl**

Bei Diebstahl des überlassenen Leihgerätes muss durch den/die Lernende umgehend eine Anzeige bei der Polizei erstattet werden. Die polizeiliche Anzeige ist binnen drei Werktagen der Schulleitung schriftlich vorzulegen.

Jeglicher Verlust muss der Schulleitung unverzüglich nach Verlust gemeldet werden. Die Schulleitung wird diese Information anschließend an die Stadt Duisburg - Amt für Schulische Bildung - zwecks dauerhafter Sperrung und Nachverfolgung des Gerätes weiterleiten.

## **Beschädigung**

Jede Beschädigung oder Funktionsbeeinträchtigung des Leihgeräts muss der Schulleitung unverzüglich nach Eintritt der Beschädigung/Funktionsbeeinträchtigung gemeldet werden.

Es ist dem/der Lernenden nicht gestattet, Reparaturen oder Ersatzbeschaffungen eigenmächtig durchzuführen oder in Auftrag zu geben.

## **Versicherung**

Das Leihgerät ist nicht über die Stadt Duisburg und/oder die Schule versichert.

Zur Absicherung bei einem Diebstahl oder einer Beschädigung (z.B. bei Displayschaden) des Leihgerätes kann eigenverantwortlich eine Versicherung bei einem Versicherer nach Wahl durch den/die Lernende abgeschlossen werden. Die Kosten für die Versicherung trägt der/die Lernende selbst. Es wird empfohlen, einen Diebstahlschutz mit in die Versicherung einzubeziehen.

Es wird empfohlen, vorab mit der ggf. bei dem/der Lernenden bereits bestehenden Haftpflicht- oder Hausratversicherung Kontakt aufzunehmen. Möglicherweise sind entsprechende Leistungen bereits in den vorhandenen Versicherungsverträgen enthalten oder können gegen ein geringes Entgelt dazu gebucht werden.

## **Vorschäden**

Das Leihgerät wird von dem/der Lernenden in dem Zustand übernommen, in dem es sich bei Übergabe befindet.

## **Sonstiges**

Jegliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Nutzungsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls dieser Vertrag eine Lücke enthalten sollte.